Statuten

Trägerverein Eidg. Volksinitiative „Mehr Transparenz!“

Verein gemäss Artikel 40 ff. ZGB

1. **Name, Sitz und Zweck

Artikel 1
Name und Sitz**Unter dem Namen Trägerverein Eidg. Volksinitiative „Mehr Transparenz!“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 40 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

**Artikel 2
Vereinszweck**Der Verein unterstützt die Anliegen der Eidg. Volksinitiative „Mehr Transparenz!“ und setzt sich dafür ein, dass diese in der Gesetzgebung Eingang finden.
Er führt die Kampagne für die Volksinitiative.
2. **Verhältnis zum Initiativkomitee

Artikel 3
Vereinbarung mit den Mitgliedern des Initiativkomitees**Der Verein schliesst mit den Mitgliedern des Initiativkomitees eine Vereinbarung ab. Darin verpflichten sich diese, sich an die Empfehlungen des Vereins gemäss Artikel 8 Ziffer 4) betreffend Rückzug oder Aufrechterhaltung der Initiative zu halten.
3. **Mitgliedschaft**

**Artikel 4
Mitgliedschaft**Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereine und andere juristische Personen werden, welche sich auf eine demokratisch organisierte Basis stützen und den Vereinszweck gemäss Artikel 2 unterstützen.
Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vereinsvorstand hat diese zu genehmigen oder, unter Angabe von Gründen, abzulehnen.

**Artikel 5
Austritt**Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu melden und tritt mit der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Artikel 6
Ausschluss**Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit ⅔-Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder ausschliessen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Das Mitglied stellt sich gegen den Vereinszweck gemäss Artikel 2
2. Das Mitglied kommt nach wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach

Der Ausschluss tritt mit der Protokoll-Genehmigung an der nächsten

Mitgliederversammlung in Kraft.

1. **Organe

Artikel 7
Organe**Die Organe des Vereins sind:

1) Die Mitgliederversammlung
2) Der Vorstand
3) Die Revisionsstelle

**Artikel 8
Die Mitgliederversammlung**Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr vor Ende Juni statt; eine ausserordentliche nur, wenn eine Mitgliederversammlung oder der Vereinsvorstand es beschliesst oder wenn 20 Mitglieder es schriftlich verlangen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus eingeladen, zu einer ausserordentlichen erfolgt die Einladung schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage im Voraus, sofern nicht dringliche Geschäfte verlangen, dass die Einladungsfrist abgekürzt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das Geschäft traktandiert war.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Vertretung juristischer Personen weist sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht aus.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte allein zuständig:
2. Genehmigung von Jahresbericht des Präsidiums, Jahresrechnung und Budget;
3. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres;
4. Politische Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen;
5. Empfehlungen an das Initiativkomitee „Mehr Transparenz!“ gemäss Artikel 3 betreffend Verhandlungen mit Behörden, Rückzug oder Aufrechterhaltung der Initiative;
6. Politische Vorstösse (Petitionen, Referenden, Initiativen);
7. Mitgliedschaft bei Vereinen und anderen juristischen Personen;
8. Kenntnisnahme von Austritten gemäss Artikel 5;
9. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 6;
10. Statutenänderungen gemäss Artikel 14;
11. Auflösung des Vereins gemäss Artikel 15.

**Artikel 9
Vorstand und Ausgabenkompetenz**Der Vorstand besteht mindestens aus Präsidium, Kassierin oder Kassier und drei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen Aussen.

Er ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Ausserhalb des Budgets kann er Ausgaben bis Fr. 10‘000 im Einzelfall und Fr. 1‘000 jährlich wiederkehrend tätigen.

Im Übrigen ist er berechtigt zu allen Beschlüssen und Handlungen, welche nicht gemäss Artikel 8 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

**Artikel 10
Revisionsstelle**Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei gewählten Revisoren oder Revisorinnen oder einer externen Revisions-Unternehmung.
12. **Finanzen und Haftung

Artikel 11
Finanzen und Beiträge**Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
13. Den Mitgliederbeiträgen
14. Gönnerbeiträgen und freiwilligen Spenden
15. Zinserträgen

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Er beträgt pro Mitglied:

* Für natürliche Personen Fr. 50.-
* Für juristische Personen Fr. 0.50 pro Mitglied, mindestens aber Fr. 500.-, Der Höchstbeitrag beträgt Fr. 5‘000.-

**Artikel 12
Offenlegung der Finanzen**Bezüglich seiner eigenen Finanzen hält sich der Verein an die Regeln, welche die Initiative für die Finanzierung von Abstimmungskampagnen vorsieht.

**Artikel 13
Haftung**Für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

1. **Statutenrevision und Auflösung

Artikel 14
Statutenänderung**Jede Statutenänderung bedarf einer ⅔-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**Artikel 15
Auflösung**Die Auflösung des Vereins bedarf einer ⅔-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird einer dem Vereinszweck gemäss Artikel 2 zielverwandten Organisation überwiesen oder den Mitgliedern im Verhältnis der seit der Gründung des Vereins überwiesenen Mitgliederbeiträge und Spenden zurückerstattet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 17. September 2011 in Schwyz beschlossen.

Die Co-Präsidenten:

Pat Maechler Andy Tschümperlin